

# **Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen**

vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. April 2023

(Nichtamtliche Lesefassung)

## **§ 1**

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Apothekenbetriebsordnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheke erforderlich ist.
- (2) Ein Ort oder ein Ortsteil gilt in der Regel als abgelegen, wenn  
die Entfernung vom Ortsmittelpunkt oder Ortsteilmittelpunkt zur nächstgelegenen Apotheke mindestens sechs Straßenkilometer beträgt  
und  
Arzneimittel bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln von Montag bis Freitag nicht mindestens einmal täglich innerhalb von circa einer Stunde in einer Apotheke beschafft werden können.
- (3) Eine Erforderlichkeit kann verneint werden, wenn die Arzneimittelversorgung durch andere Rezeptsammelstellen benachbarter Orte oder Ortsteile sichergestellt ist.

## **§ 2**

### **Verfahren der Antragstellung**

- (1) Vor dem regelmäßigen Ablauf erteilter Erlaubnisse zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen veröffentlicht die Landesapothekerkammer Brandenburg in ihrem Mitteilungsblatt einen Aufruf zur Antragstellung für die Erteilung der Erlaubnis zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen unter Setzung einer Ausschlussfrist.
- (2) Der Antrag ist unter der Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, das Bestandteil dieser Richtlinie ist, durch den Inhaber der Betriebserlaubnis zu stellen.
- (3) In einer zweiten Veröffentlichung werden die Orte und Ortsteile der beantragten Rezeptsammelstellen im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.
- (4) Unter Setzung einer weiteren Ausschlussfrist können zusätzliche Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer beantragten Rezeptsammelstelle stellen.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Unterhalten weiterer Rezeptsammelstellen im laufenden Genehmigungszeitraum können nach den Absätzen 1 bis 4 nur gestellt und beschieden werden, soweit wegen veränderter Bedingungen zur ordnungsgemäßen Versorgung eine Rezeptsammelstelle dringend erforderlich ist.

## **§ 3**

### **Erlaubniserteilung**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Erlaubnis befristet, jedoch nicht länger als zwei Jahre, zu erteilen.
- (2) Sind für einen Ort oder Ortsteil mehrere erlaubnisfähige Anträge gestellt, ist die Erlaubnis dem Inhaber der Betriebserlaubnis zu erteilen, dessen Apotheke, aus der versorgt wird, dem Ortsmittelpunkt des abgelegenen Ortes oder Ortsteils am nächstgelegenen ist (kürzeste Strecke auf öffentlichen Straßen).

- (3) Als nächstgelegen sind auch Apotheken anzusehen, bei denen der Entfernungsunterschied im Verhältnis zur nächstgelegenen Apotheke weniger als drei Straßenkilometer beträgt. In diesem Fall sind die Erlaubnisinhaber aufzufordern, sich vor Erteilung der Erlaubnis auf einen zeitlichen Wechsel innerhalb des Genehmigungszeitraumes von zwei Jahren zu einigen. Der Wechselzeitraum hat drei Monate nicht zu unterschreiten. Kommt keine Einigung zustande, erteilt die Kammer den Inhabern der Betriebserlaubnis der nächstgelegenen Apotheken in alphabetischer Reihenfolge der Apothekennamen die Erlaubnis für jeweils gleiche Zeiträume innerhalb des allgemeinen Genehmigungszeitraumes.
- (4) Für die Bearbeitung des Antrages werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg erhoben.

#### **§ 4**

##### **Unterhalten der Rezeptsammelstelle**

- (1) Mit Erteilung der Erlaubnis ist der Inhaber der Betriebserlaubnis verpflichtet, die Rezeptsammelstelle nach Maßgabe der Anforderungen nach § 24 Apothekenbetriebsordnung ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Inhaber der Betriebserlaubnis ist verpflichtet, die Kammer vom Nichtgebrauchmachen der Erlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er hat in geeigneter Weise am Ort der Rezeptsammelstelle über die Einstellung des Unterhaltens zu informieren.

#### **§ 5**

##### **Widerruf/Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn unrichtige Angaben des Antragstellers die Genehmigungsfähigkeit begründet haben.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn durch eine nachträgliche Veränderung der Verhältnisse die Versorgungsnotwendigkeit durch eine Rezeptsammelstelle nicht mehr besteht.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, soweit die gesetzlichen Anforderungen zum ordnungsgemäßen Betreiben in schwerwiegender Weise oder wiederholt nicht eingehalten werden und die Gefahr der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung besteht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt mit der Mitteilung des Inhabers der Betriebserlaubnis, dass von ihr kein Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.

Zugleich tritt die Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

An die  
Landesapothekerkammer Brandenburg  
Am Buchhorst 18

**14478 Potsdam**

## **Antrag auf Erlaubnis für das Unterhalten einer Rezeptsammelstelle**

Ich beantrage die Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle in

---

PLZ, Ort

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. Der Ort, in dem die Rezeptsammelstelle unterhalten werden soll, ist im Sinne der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen abgelegen, weil die Entfernung von der Ortsmitte des Rezeptsammelstellenortes zur nächstgelegenen Apotheke \_\_\_\_\_ Straßenkilometer beträgt.

Die nächstgelegene Apotheke ist die \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_.  
Apotheke

Außerdem besteht keine Möglichkeit, montags bis freitags mindestens einmal täglich verordnete Arzneimittel innerhalb von circa einer Stunde durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Apotheke zu beschaffen.

Falls zutreffend: Meine Apotheke ist nicht die nächstgelegene Apotheke.  
Sie ist von der Ortsmitte des Rezeptsammelstellenortes \_\_\_\_\_ Straßenkilometer entfernt.

2. Der für die Rezeptsammlung vorgesehene Ort hat ca. \_\_\_\_\_ Einwohner und \_\_\_\_\_ Arzt/Ärzte.

3. Sonstige Gründe:

---

---

---

4. Die Rezeptsammlung soll in einem den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung und der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen entsprechenden Behälter erfolgen,

der in der \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

angebracht oder aufgestellt wird. Die Rezeptsammelstelle wird nicht in einem Gewerbebetrieb oder in/an der Praxis bzw. Wohnung von Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten unterhalten.

Ich versichere, dass nach Erteilung der Erlaubnis die Rezeptsammelstelle entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung und der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen betrieben wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Apothekeninhabers

Stempel der Apotheke